OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-000601/4/ER

Datum:
Linz, 20. Juli 2023

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde der C N, Adresse, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 7. April 2023, GZ: BHGM/922070039026/22, wegen Übertretung des Tierschutzgesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 11. Juli 2023

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die verhängten Geldstrafen auf je 300 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafen auf je 27 Stunden herabgesetzt werden.
Ansonsten wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens wird mit insgesamt 60 Euro neu festgesetzt.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 7. April 2023, GZ: BHGM/922070039026/22, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) über die nunmehrige Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) zwei Verwaltungsstrafen zu je 500 Euro (Ersatzfreiheitsstrafen: je 1 Tag, 20 Stunden) wegen Übertretungen des Tierschutzgesetzes (TSchG) wie folgt:

„Spruch

1. Datum/Zeit: 10.04.2022, 18:39 Uhr
Ort: Adresse

Aufgrund der Anzeige des Amtstierarztes der Bezirkshauptmannschaft Gmunden, ATA Dr. P vom 12.04.2022, haben Sie als Halterin von Hunden, Rasse: Zwergpudel Welpen, zu verantworten, dass die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes nicht eingehalten wurden.

Sie haben am 10.04.2022, 18:39 Uhr, auf der Internetseite ‚www.x' zumindest einen Zwergpudel Welpen aus der Hobbyzucht in Adresse zum Preis von 1.500 Euro zum Verkauf angeboten und somit öffentlich Feilgeboten, obwohl § 8a Abs. 1 TSchG normiert, dass das Feilbieten und das Verkaufen von Tieren auf öffentlich zugänglichen Plätzen, soweit dies nicht im Rahmen einer Veranstaltung gemäß § 28 TSchG erfolgt, sowie das Feilbieten von Tieren im Umherziehen verboten ist. Gemäß Abs. 2 ist das öffentliche Feilhalten, Feil- oder Anbieten zum Kauf oder zur Abgabe (Inverkehrbringen) von Tieren nur in folgenden Fällen gestattet ist: 1. im Rahmen einer gemäß §§ 29 Abs. 1 und 31 Abs. 1 genehmigten Haltung oder 2. durch Züchter, die gemäß § 31 Abs. 4 TSchG diese Tätigkeit gemeldet haben, sofern sie nicht auf Grund einer Verordnung von dieser Verpflichtung ausgenommen sind, oder 3. im Rahmen oder zum Zweck der Land- und Forstwirtschaft bzw. von in § 24 Abs. 1 Z 1 genannten Tiere oder 4. die Suche von Interessenten für einzelne, individuell bestimmte Tiere mit einem Alter von mehr als sechs Monaten bzw. für Hunde und Katzen bei denen die bleibenden Eckzähne bereits ausgebildet sind, die nicht bei ihrem bisherigen Halter bleiben können oder dürfen, durch den Halter oder eine gemäß § 30 mit den Pflichten des Halters betraute Person, Vereinigung oder Institution, wobei bei Hunden nachzuweisen ist, dass diese seit mindestens sechzehn Wochen in der Heimtierdatenbank gemeldet sind. Dies gilt auch für derartige Aktivitäten im Internet.

Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden konnte in Ihrem Einzelfall keine gemeldete Zucht gemäß § 31 Abs. 4 TSchG mit der Rasse Zwergpudel feststellen. Auch die anderen Ausnahmeregelungen finden in Ihrem Einzelfall keine Anwendung.

Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden erkennt zudem, dass auf Sie zum Tatzeitpunkt keine Welpen der Rasse Zwergpudel in der amtlichen Heimtierdatenbank registriert waren.

2. Datum/Zeit: 09.04.2022, 18:33 Uhr
Ort: Adresse

Aufgrund der Anzeige des Amtstierarztes der Bezirkshauptmannschaft Gmunden, ATA Dr. P vom 12.04.2022, haben Sie als Halterin von Hunden, Rasse: Französische Bulldogge, zu verantworten, dass die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes nicht eingehalten wurden.

Sie haben am 09.04.2022, 18:33 Uhr, auf der Internetseite ‚www.x' zumindest einen Hundewelpen der Rasse: Französische Bulldogge aus der Hobbyzucht in Adresse zum Preis von 1.500 Euro zum Verkauf angeboten und somit öffentlich Feilgeboten, obwohl § 8a Abs. 1 TSchG normiert, dass das Feilbieten und das Verkaufen von Tieren auf öffentlich zugänglichen Plätzen, soweit dies nicht im Rahmen einer Veranstaltung gemäß § 28 TSchG erfolgt, sowie das Feilbieten von Tieren im Umherziehen verboten ist. Gemäß Abs. 2 ist das öffentliche Feilhalten, Feil- oder Anbieten zum Kauf oder zur Abgabe (Inverkehrbringen) von Tieren nur in folgenden Fällen gestattet ist: 1. im Rahmen einer gemäß §§ 29 Abs. 1 und 31 Abs. 1 genehmigten Haltung oder 2. durch Züchter, die gemäß § 31 Abs. 4 TSchG diese Tätigkeit gemeldet haben, sofern sie nicht auf Grund einer Verordnung von dieser Verpflichtung ausgenommen sind, oder 3. im Rahmen oder zum Zweck der Land- und Forstwirtschaft bzw. von in § 24 Abs. 1 Z 1 genannten Tiere oder 4. die Suche von Interessenten für einzelne, individuell bestimmte Tiere mit einem Alter von mehr als sechs Monaten bzw. für Hunde und Katzen bei denen die bleibenden Eckzähne bereits ausgebildet sind, die nicht bei ihrem bisherigen Halter bleiben können oder dürfen, durch den Halter oder eine gemäß § 30 mit den Pflichten des Halters betraute Person, Vereinigung oder Institution, wobei bei Hunden nachzuweisen ist, dass diese seit mindestens sechzehn Wochen in der Heimtierdatenbank gemeldet sind. Dies gilt auch für derartige Aktivitäten im Internet.
Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden konnte in Ihrem Einzelfall keine gemeldete Zucht gemäß § 31 Abs. 4 TSchG mit der Rasse Französische Bulldogge feststellen. Auch die anderen Ausnahmeregelungen finden in Ihrem Einzelfall keine Anwendung.
Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden erkennt zudem, dass auf Sie zum Tatzeitpunkt keine Welpen der Rasse Französische Bulldogge in der amtlichen Heimtierdatenbank registriert waren.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 38 Abs. 3 i.V.m. § 8a Abs. 1 und Abs. 2 Tierschutzgesetz (TSchG) idgF.
2. § 38 Abs. 3 i.V.m. § 8a Abs. 1 und Abs. 2 Tierschutzgesetz (TSchG) idgF.

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

| Geldstrafe von | falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von | Freiheitsstrafe von | Gemäß |
|---|---|---|---|
| 1. € 500,00 | 1 Tage(n) 20 Stunde(n) 0 Minute(n) | | § 38 Abs. 3 TSchG idgF. |
| 2. € 500,00 | 1 Tage(n) 20 Stunde(n) 0 Minute(n) | | § 38 Abs. 3 TSchG idgF. |

(...)
Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden geht von folgenden, entscheidungswesentlichen Sachverhalt aus:
Aufgrund der Anzeige des Amtstierarztes der Bezirkshauptmannschaft Gmunden, ATA Dr. P vom 12.04.2022, haben Sie als Halterin von Hunden zu verantworten, dass die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes nicht eingehalten wurden.
1) Sie haben am 10.04.2022, 18:39 Uhr, auf der Internetseite ‚www.x' zumindest einen Zwergpudel Welpen aus der Hobbyzucht in Adresse zum Preis von 1.500 Euro zum Verkauf angeboten und somit öffentlich Feilgeboten, obwohl § 8a Abs. 1 TSchG normiert, dass das Feilbieten und das Verkaufen von Tieren auf öffentlich zugänglichen Plätzen, soweit dies nicht im Rahmen einer Veranstaltung gemäß § 28 TSchG erfolgt, sowie das Feilbieten von Tieren im Umherziehen verboten ist. (...)

Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden konnte in Ihrem Einzelfall keine gemeldete Zucht gemäß § 31 Abs. 4 TSchG mit der Rasse Zwergpudel feststellen. Auch die anderen Ausnahmeregelungen finden in Ihrem Einzelfall keine Anwendung.
Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden erkennt zudem, dass auf Sie zum Tatzeitpunkt keine Welpen der Rasse Zwergpudel in der amtlichen Heimtierdatenbank registriert waren.
2) Sie haben am 09.04.2022, 18:33 Uhr, auf der Internetseite ‚www.x' zumindest einen Hundewelpen der Rasse: Französische Bulldogge aus der Hobbyzucht in Adresse zum Preis von 1.500 Euro zum Verkauf angeboten und somit öffentlich Feilgeboten, obwohl § 8a Abs. 1 TSchG normiert, dass das Feilbieten und das Verkaufen von Tieren auf öffentlich zugänglichen Plätzen, soweit dies nicht im Rahmen einer Veranstaltung gemäß § 28 TSchG erfolgt, sowie das Feilbieten von Tieren im Umherziehen verboten ist. (…)
Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden konnte in Ihrem Einzelfall keine gemeldete Zucht gemäß § 31 Abs. 4 TSchG mit der Rasse Französische Bulldogge feststellen. Auch die anderen Ausnahmeregelungen finden in Ihrem Einzelfall keine Anwendung.
Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden erkennt zudem, dass auf Sie zum Tatzeitpunkt keine Welpen der Rasse Französische Bulldogge in der amtlichen Heimtierdatenbank registriert waren.
Die festgestellten Mängel wurden Ihnen mit Aufforderung zur Rechtfertigung vom 25.04.2022, BHGM/922070039026/22, zur Last gelegt. Diesem Schreiben wurden die relevanten Aktenteile angeschlossen.
Sie brachten schließlich am 10.05.2022 folgende Stellungnahme bei der BH Gmunden ein: ‚*Sehr geehrter Hr. B, der Vorwurf das wir Welpen als Züchter verkaufen die wir selber gar nicht Züchten ist einfach nur falsch. Passiert ist folgendes. Wir wollten unsere Zucht erweitern mit Zwergpudel und Französisch Bulldogge wir kauften 2 Zwergpudel und 2 Französische Bulldoggen. Wir stellten sofort fest das sich bis auf einen Pudel die Hunde in unserem Rudel (bestehende Hunde) nicht wohl fühlten bzw. attackiert wurden. Wir bemühten uns eine Zeit lang die Hunde aneinander zu gewöhnen, was uns jedoch nicht gelang. Deshalb und nur deshalb entschlossen wir uns 1 Pudel und 2 Französische Bulldoggen wieder zu verkaufen. Wir möchten darauf hinweisen das nie die Absicht bestand dem mit Vorsatz Welpen zu verkaufen die wir selber nicht züchten. Wir hoffen ihnen mit diesen Informationen gedient zu haben*.'
Der Tierschutzombudsfrau des Landes Oberösterreich, Fr. Dr. R, wurde im Verfahren eingebunden. Mit E-Mail vom 30.06.2022 gab sie unter Bezugnahme auf das gegenständliche Verfahren bekannt bzw. wiederholte Ihre Argumentation, dass Sie in der Stellungnahme betreffend des Feilbietens der Hunde angegeben haben, dass die Welpen aufgrund von Unverträglichkeiten verkauft werden würden. Fr. Dr. R stellte fest, dass gemäß § 8a TSchG Hunde nur ab einem gewissen Alter und wenn sie mindestens 16 Wochen in der Heimtierdatenbank registriert waren, verkauft werden dürfen. Und dann auch nur einzelne, individuelle Tiere, für die ein Platz notwendigerweise gesucht werden muss. Lt. Dr. R erscheint es im Einzelfall glaubwürdiger, dass die Welpen gezielt zum Verkauf gezüchtet oder gekauft wurden.
Nachdem sich der Sachverhalt durch die Stellungnahme der Tierschutzombudsstelle nicht geändert hat war ein weiteres Parteiengehör oder Ermittlungsverfahren aufgrund der eindeutigen Aktenlage nicht mehr erforderlich.
Über diesen Sachverhalt hat die Bezirkshauptmannschaft Gmunden wie folgt erwogen:
Zu 1) Sie haben am 10.04.2022, 18:39 Uhr, auf der Internetseite ‚www.x' zumindest einen Zwergpudel Welpen aus der Hobbyzucht in Adresse zum Preis von 1.500 Euro zum Verkauf angeboten und somit öffentlich Feilgeboten.

Zu 2) Sie haben am 09.04.2022, 18:33 Uhr, auf der Internetseite ‚www.x' zumindest einen Hundewelpen der Rasse: Französische Bulldogge aus der Hobbyzucht in Adresse zum Preis von 1.500 Euro zum Verkauf angeboten und somit öffentlich Feilgeboten.
Zu 1 und 2) Sie haben in Ihrer Stellungnahme nicht bestritten bzw. bestätigten sogar, dass Sie zu den genannten Tatzeitpunkten einen Zwergpudel und zwei Französische Bulldoggen feilgeboten haben. Auffällig ist für die Behörde jedoch, dass Sie im Inserat Zwergpudel Welpen (plural) geschrieben haben und am Foto auch mehrere Tiere zu sehen sind. Betreffend der Rasse Französische Bulldogge weist das Inserat auf die Einzahl hin und am Foto ist auch nur ein Tier zu sehen. Ihre Angaben in der Rechtfertigung widersprechen sich somit in gewisser Weise mit den Angaben in den Inseraten. Fakt ist jedoch, dass Sie von beiden Rassen zumindest ein Tier feilgeboten haben. Die BH Gmunden geht daher folgerichtig von jeweils zumindest einem Tier aus.
Sie führten in der Rechtfertigung jedoch an, dass die Tiere nicht von Ihnen gezüchtet wurden und sie diese nicht als Züchter feilgeboten hätten. Dazu stellt die Behörde jedoch fest, dass Sie in ‚x' sehr wohl als ‚Hobbyzüchterin' auftreten und das für die Interessenten sichtbare Profil dabei eindeutig ist und auf eine entsprechende Hobbyzucht hindeutet. Als Anbieter scheint auch der Vermerk ‚Züchter' auf. Dazu wird jedoch auch noch angeführt, dass Ihnen im gegenständlichen Verwaltungsstrafverfahren nicht das Züchten (ohne entsprechender Meldung gemäß § 31 Abs. 4 TSchG) der beiden Rassen vorgeworfen wurde, sondern das unrechtmäßige Feilbieten im Sinne des § 8a TSchG.
(...)
Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden konnte in Ihrem Einzelfall keine gemäß §§ 29 Abs. 1 und 31 Abs. 1 TSchG genehmigte Haltung feststellen. Weiters konnte keine gemäß § 31 Abs. 4 TSchG gemeldete Zucht der Rassen Zwergpudel und Französische Bulldoggen festgestellt werden. Hunde sind in § 24 Abs. 1 Z 1 TSchG nicht angeführt und auch der Ausnahmegrund des § 8a Abs. 2 Z. 4 TSchG zum Zweck der Land- und Forstwirtschaft trifft im konkreten Fall nicht zu. Auch der Ausnahmegrund des § 8a Abs. 2 Z. 5 TSchG kann nicht zutreffen, auch wenn Sie in Ihrer Stellungnahme eine Unverträglichkeit der Tiere angeführt haben. Die Suche von Interessenten für einzelne, individuell bestimmte Tiere ist nur zulässig, wenn diese älter als sechs Monate sind und wenn diese seit mindestens sechzehn Wochen in der Heimtierdatenbank gemeldet sind. Am 25.04.2022 hatten Sie weder einen Hund der Rasse Zwergpudel noch Französische Bulldogge in der Heimtierdatenbank registriert. Eine aktuelle Abfrage in der Heimtierdatenbank am 06.04.2023 hat ergeben, dass Sie noch nie einen Hund der Rasse Französische Bulldogge angemeldet hatten. Bei dieser Abfrage wurde zudem festgestellt, dass Sie derzeit zwei Zwergpudel angemeldet haben. Eines dieser Tiere ist mit dem Geburtsdatum 09.02.2022 registriert und wäre zum Zeitpunkt des Feilbietens (09.04.2022) noch nicht sechs Monate alt gewesen und zudem wurde das Tier erst am 18.05.2022 in der Heimtierdatenbank angemeldet, weshalb es zum Tatzeitpunkt überhaupt noch nicht auf Sie registriert war. Das zweite Tier der Rasse Zwergpudel ist mit dem Geburtsdatum 10.06.2022, somit nach dem Tatzeitpunkt, registriert. In den Inseraten geht zudem hervor, dass die feilgebotenen Tiere unter 6 Monaten alt wären. Aus all diesen Gründen ist keine der Ausnahmeregelungen auf Sie zutreffend und das Feilbieten war entgegen der gesetzlichen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes.
Für die Bezirkshauptmannschaft Gmunden ist aufgrund des gesamten Sachverhaltes erwiesen, dass Sie in allen zwei Punkten den objektiven Tatbestand der Verwaltungsübertretung erfüllt haben. Da keine nachvollziehbaren Schuldausschließungsgründe geltend

gemacht bzw. festgestellt wurden, ist in beiden Punkten auch das subjektive Tatbestandselement erfüllt.
Ein weiteres Ermittlungsverfahren war aufgrund der eindeutigen Aktenlage auch im Sinne der Verfahrensökonomie nicht mehr erforderlich. Auch Ihre Stellungnahme, welche als Schutzbehauptung anzusehen ist, konnte die beiden Taten nicht entkräften.
Die Haltereigenschaft betreffend der genannten Tiere wurde bis jetzt nicht bestritten.
Gemäß § 19 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung nach sich gezogen hat.
Ihre Einkommens und Vermögensverhältnisse haben Sie der Behörde trotz Aufforderung nicht bekannt gegeben. Es wird daher bei der Strafbemessung wie angekündigt von mittleren Verhältnissen ausgegangen. Die Behörde geht von einem monatlichen Nettoeinkommen in Höhe von 1.700 Euro netto pro Monat, keinem Vermögen und keinen Sorgepflichten aus.
Strafmildernd konnte kein Umstand gewertet werden. Straferschwerend war zu werten, dass Sie in der Vergangenheit bereits zwei Mal wegen Übertretungen des Tierschutzgesetzes rechtskräftig bestraft wurden: Aktenzahl BHGM/922070029320/22 - rechtskräftig 20.04.2022 und Aktenzahl: BHGM/921070083135/21 - rechtskräftig 11.08.2021. Beide Übertretungen waren im Zusammenhang mit der Haltung bzw. Zucht von Hunden. Zusätzlich darf angeführt werden, dass Sie behördliche gemeldete und bestätigte Hundezüchterin (Rasse: Golden Retriever) sind und somit davon auszugehen ist, dass Ihnen die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes sehr wohl bekannt sein müssten. Die verhängten Geldstrafen entsprechen dem Unrechts- und Schuldgehalt der begangenen strafbaren Handlungen. Im Hinblick auf die Tatumstände erscheint die Verhängung der im Spruch angeführten Geldstrafen unter Hinweis auf den gesetzlichen Strafrahmen und der Tatsache, dass Sie einschlägig bereits vorbestraft sind und somit von einem Wiederholungsfall auszugehen ist, als angemessen. Die Höhe der Strafen erscheint ausreichend, jedoch auch dringend erforderlich, um Sie von der Begehung weiterer Verwaltungsübertretungen ähnlicher Art abzuhalten. Die Vorschreibung der Strafverfahrenskosten begründet sich auf die im Spruch zit. Gesetzesstelle.
Es war somit wie im Spruch zu entscheiden.“

I.2. Mit Eingabe vom 24. April 2023 erhob die Bf rechtzeitig Beschwerde wie folgt:

„Betreff: Beschwerde zu ihren schreiben vom 07.04.23
Sehr geehrter Hr. B,
die Behauptung wir haben den Hund nur gekauft um weiter zu verkaufen ist falsch. Tatsache ist das der Hund nicht in unser Rudel integriert werden konnte. Sie wissen sicher was ein Wolfsrudel mit einem neuankömmling macht der nicht willkommen ist, der wird verjagt oder gebissen und den Stress bzw dieser Gefahr wollten wir den Hund nicht aussetzen. Da ich als Hundezüchter gemeldet bin sehe ich auch kein vergehen das ich den Hund bei x angeboten habe. Den Vorwurf das ich schon 2 Vorstraffen habe weise ich zurück es handelt sich dabei um Formfehler die passiert sind und ich möchte darauf hinweisen das nie ein Tier zu schaden gekommen ist. Genauso wie nicht jeder der den Führerschein besitzt das Gesetzbuch auswendig kennt Geht es mir, als Hundezüchter nicht anders.
Ich finde auch kein schreiben von ihnen wo sich mich auffordern mein Einkommen bekannt zu geben. Aufgrund gesundheitlicher Umstände war ich damals wie heute arbeitslos bitte

das zu berücksichtigen. Wie Fr Dr R ein Urteil abgeben kann ohne meine Hundezucht gesehen oder mit mir gesprochen zu haben ist mir ein Rätsel.
Hr. B da sich ihr schreiben nur auf Annahmen bzw vermuttungen stütz und auf keine Beweise bitte ich sie das Verfahren einzustellen, oder sich vor Ort bei mir selbst ein Bild zu machen."

I.3. Mit Schreiben vom 22. Mai 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsakt sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Die Bf ist als Züchterin der Hunderasse „Golden Retriever" registriert.

Am 9. April 2022 inserierte die Bf um 18:33 Uhr auf der Internetplattform „x" unter der Überschrift „Französische Bulldogge" folgendes Verkaufsangebot zu einem Kaufpreis von 1.500 Euro:
„allerliebste Welpen die geimpr gechipt entwurmt und Tierärztlich untersucht mit EU IMpfpass abzugeben".
Unter der Rubrik „Detailinformationen" führte die Bf Folgendes an:
„Anbieter: Züchter; Rasse: Französische Bulldogge; Geschlecht: Männlich, Weiblich; Derzeitiges Alter: unter 6 Monate"
Auf dem zum Inserat gehörigen Foto ist ein Welpe der Rasse „Französische Bulldogge" zu sehen.

Am 10. April 2022 inserierte die Bf um 18:39 Uhr auf der Internetplattform „x" unter der Überschrift „Zwergpudel Welpen" folgendes Verkaufsangebot zu einem Kaufpreis von 1.500 Euro:
„Zwergpudelwelpen geimpft gechipt entwurmt Tierärztlich untersucht mit EU-Impfpass abzugeben Bei Fragen bitte anrufen".
Unter der Rubrik „Detailinformationen" führte die Bf Folgendes an:
„Anbieter: Züchter; Rasse: Pudel; Geschlecht: Männlich, Weiblich; Derzeitiges Alter: unter 6 Monate"
Auf dem zum Inserat gehörigen Foto ist eine Person zu sehen, die zwei Zwergpudelwelpen in die Kamera hält, auf dem Boden ist mindestens ein weiterer Zwergpudelwelpe und ein Welpe einer anderen Hunderasse zu sehen.

Die inserierten Hunde waren nie auf die Bf in der Heimtierdatenbank registriert. Die Bf hat die inserierten Hunde nicht selbst gezüchtet, sondern gekauft.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unbestritten und widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt.
Dass die inserierten Hunde nie auf die Bf in der Heimtierdatenbank registriert waren, ergibt sich einerseits aus den im Akt einliegenden Auszügen aus der Heimtierdatenbank, wonach vor dem 9. und 10. April 2022 und jedenfalls bis 6. April 2023 (Datum des jüngsten im Akt einliegenden Auszugs) kein Hund der Rasse „Französische Bulldogge“ auf die Bf in der Heimtierdatenbank registriert gewesen ist. Ein Zwergpudel mit dem Geburtsdatum x und der Chipnummer x war auf die Bf registriert, dieser Hund stehe mit den verfahrensgegenständlichen Hunden nach Auskunft der Bf jedoch in keinem Zusammenhang und sei überdies nach ihren Angaben nicht mehr am Leben. Ein weiterer, nunmehr auf die Bf registrierter Zwergpudel weist das Geburtsdatum x – somit nach dem vorgeworfenen Tatzeitpunkt – auf. Überdies brachte die Bf ihr Unverständnis betreffend die Registrierungspflicht von Welpen deutlich zum Ausdruck und führte selbst aus, die verfahrensgegenständlichen Welpen nicht auf ihren Namen in der Heimtierdatenbank registriert zu haben. Dass die Bf die Hunde gekauft und nicht selbst gezüchtet hat, ergibt sich aus ihrem Vorbringen.

III. Die maßgeblichen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 118/2004 in der zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 86/2018, lauten wie folgt:

„Verkaufsverbot von Tieren

§ 8a.
(1) Das Feilbieten und das Verkaufen von Tieren auf öffentlich zugänglichen Plätzen, soweit dies nicht im Rahmen einer Veranstaltung gemäß § 28 erfolgt, sowie das Feilbieten von Tieren im Umherziehen sind verboten.
(2) Das öffentliche Feilhalten, Feil- oder Anbieten zum Kauf oder zur Abgabe (Inverkehrbringen) von Tieren ist nur in folgenden Fällen gestattet:
1. im Rahmen einer gemäß §§ 29 Abs. 1 und 31 Abs. 1 genehmigten Haltung oder
2. durch Züchter, die gemäß § 31 Abs. 4 diese Tätigkeit gemeldet haben, sofern sie nicht auf Grund einer Verordnung von dieser Verpflichtung ausgenommen sind, oder
3. im Rahmen oder zum Zweck der Land- und Forstwirtschaft bzw. von in § 24 Abs. 1 Z 1 genannten Tieren oder
4. die Suche von Interessenten für einzelne, individuell bestimmte Tiere mit einem Alter von mehr als sechs Monaten bzw. für Hunde und Katzen bei denen die bleibenden Eckzähne bereits ausgebildet sind, die nicht bei ihrem bisherigen Halter bleiben können oder dürfen, durch den Halter oder eine gemäß § 30 mit den Pflichten eines Halters betraute Person, Vereinigung oder Institution, wobei bei Hunden nachzuweisen ist, dass diese seit mindestens sechzehn Wochen in der Heimtierdatenbank gemeldet sind.
Dies gilt auch für derartige Aktivitäten im Internet.

Haltung von Tieren im Rahmen wirtschaftlicher Tätigkeiten oder zur Zucht oder zum Verkauf

§ 31 (...)
(4) Sofern die Haltung von Tieren zum Zwecke der Zucht oder des Verkaufs, ausgenommen von in § 24 Abs. 1 Z 1 genannten Tieren im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft oder Tieren in Zoos oder Tieren in Zoofachhandlungen, nicht bereits einer Genehmigung nach Abs. 1 bedarf, ist sie vom Halter der Behörde vor Aufnahme der Tätigkeit zu melden. Die Anzeige hat den Namen und die Anschrift des Halters, die Art und Höchstzahl der gehaltenen Tiere sowie den Ort der Haltung zu enthalten. Nähere Bestimmungen sowie Ausnahmen von der Meldepflicht sind durch Verordnung der Bundesministerin/des Bundesministers für Gesundheit und Frauen zu regeln. Wird anlässlich einer Kontrolle festgestellt, dass die Haltungsbedingungen nicht den Anforderungen dieses Gesetzes oder einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung entsprechen, hat die Behörde die Setzung entsprechender Maßnahmen innerhalb einer angemessenen Frist vorzuschreiben. Kommt der Halter dem innerhalb der von der Behörde gesetzten Frist nicht nach, hat die Behörde § 23 Abs. 2 und 3 sinngemäß anzuwenden.

Strafbestimmungen

§ 38 (...)
(3) Wer außer in den Fällen der Abs. 1 und 2 gegen §§ 5, 7, 8a, 9, 11 bis 32, 36 Abs. 2 oder 39 oder gegen auf diese Bestimmungen gegründete Verwaltungsakte verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 3 750 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 7 500 Euro zu bestrafen."

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. § 8a TSchG ordnet ein strenges Verkaufsverbot von Tieren an. Im Abs 1 dieser Bestimmung findet sich ein Verbot des Feilbietens auf öffentlich zugänglichen Plätzen und im Umherziehen. In Abs 2 sind Ausnahmen geregelt, ferner ist klargestellt, dass die Regelung des § 8a TSchG auch für Aktivitäten im Internet gilt.

Schon aufgrund der gewählten Regelungsform des § 8a TSchG (Verbot des öffentlichen Anbietens nur unter bestimmten und abschließenden Ausnahmen) ist dem Gesetzgeber eine restriktive Auslegung dieser Ausnahmen zu unterstellen.

Zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt war § 8a TSchG in der Fassung BGBl. I Nr. 86/2018 in Geltung, der – im Unterschied zur derzeit geltenden Fassung BGBl. I Nr. 130/2022 – in Abs 2 Z 3 die Einschränkung „auf die von ihnen gezüchteten Tiere" noch nicht enthalten hat. Jedoch zeigt ein Blick in die Materialien (2586/A XXVII. GP, S 11 zu Z 9), dass die Formulierung des Abs 2 Z 3 der Fassung BGBl. I Nr. 130/2022 im Vergleich zur im gegegenständlichen Fall anzuwendenden Fassung nur der Klarstellung dient und keine neue Restriktion beinhaltet: *„In der Vergangenheit wurde seitens des Vollzugs berichtet, dass nach § 31 Abs. 4 gemeldete Züchter auch Tiere anbieten, die nicht aus ihrer Zucht, sondern etwa aus*

*ausländischen Züchtungen stammten. Daher war eine Klarstellung dahingehend erforderlich, dass Züchter nur jene Tiere öffentlich anbieten dürfen, die auch aus ihrer Zucht stammen.“*

Dass dieser Bestimmung bereits seit ihrem Einzug ins TSchG diese Intention innewohnte, ergibt sich bereits aus den EB zur RV 1515 BlgNR XXV. GP, S 3: „*Da der Begriff des Feilbietens in der österreichischen Rechtsordnung unterschiedlich gebraucht wird und daher zu Fehlinterpretationen geführt hat, soll klargestellt werden, dass jedes Angebot zur Abgabe von Tieren, die nicht von Züchtern oder autorisierten Personen bzw. Vereinen stammen, unzulässig ist.“*

Verboten war sohin bereits vor der Klarstellung durch BGBl. I Nr. 130/2022 u.a. das Anbieten von Tieren, die nicht von Züchtern stammen, also von diesen gezüchtet wurden.

Die von der Bf inserierten Hunde stammten nicht aus ihrer Zucht (wobei sie zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt lediglich die Zucht der Rasse „Golden Retriever“ angemeldet hatte), sondern wurden von ihr zugekauft. Sie betreibt auch keine nach §§ 29 Abs 1 oder 31 Abs 1 TSchG genehmigte Haltung. Ferner handelt es sich bei den inserierten Tieren nicht um Tiere im Sinne des § 8a Abs 2 Z 3 TSchG.

Die Bf führte jedoch aus, sie habe die Welpen verkauft, weil sie sich nicht in ihr bestehendes Rudel eingefügt hätten. Sie habe im Sinne des Tierschutzes gehandelt. Eine Rückgabe der Welpen an jene Personen, von denen sie sie bezogen hatte, sei nicht möglich gewesen.

§ 8a Abs 2 Z 4 TSchG regelt, dass das öffentliche Anbieten von Tieren für die Suche von Interessenten nur für einzelne, individuell bestimmte Tiere mit einem Alter von mehr als sechs Monaten bzw. für Hunde und Katzen, bei denen die bleibenden Eckzähne bereits ausgebildet sind, die nicht bei ihrem bisherigen Halter bleiben können oder dürfen, durch den Halter (…), wobei bei Hunden nachzuweisen ist, dass diese seit mindestens sechzehn Wochen in der Heimtierdatenbank gemeldet sind, erlaubt ist.

Die von der Bf angebotenen Welpen waren weder mehr als sechs Monate alt noch waren sie seit mindestens sechzehn Wochen in der Heimtierdatenbank gemeldet. Ferner ist zumindest hinsichtlich des Zwergpudelinserats auch das Erfordernis eines einzelnen, individuell bestimmten Tieres nicht erfüllt, zumal sowohl der Text des Inserats (wie im Übrigen auch beim Inserat betreffend die „Französische Bulldogge“) als auch das Bild eine individuelle Zuordnung zu einem bestimmten Tier nicht möglich machen.

Die Bf hat somit den objektiven Tatbestand der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung erfüllt.

IV.2. Gemäß § 5 Abs 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt.

Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog. „Ungehorsamsdelikt“).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 23.12.1991, 88/17/0010, mwN).

Die Bf hat jedoch nichts vorgebracht, was sie auf subjektiver Ebene entlasten würde. Das Vorbringen, die Hundewelpen hätten sich nicht in ihr bereits bestehendes Rudel integriert und sie habe daher im Sinne des Tierschutzes gehandelt, vermag die Bf nicht zu entlasten. Sie hätte sich vielmehr vor der Übernahme der Welpen vergewissern müssen, dass sie für deren Haltung ein adäquates Umfeld bieten kann bzw. allenfalls mit den Züchtern der Welpen eine Rückgabeoption vereinbaren müssen – die sie entsprechend ihren eigenen Angaben in der Verhandlung den Käufern von ihr gezüchteter Welpen auch einräumt. Da es die Bf unterlassen hat, Vorkehrungen für den Fall der von ihr vorgebrachten Unverträglichkeit der Welpen mit ihrem bestehenden Rudel zu treffen, ist ihr fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen. Sie hat daher auch die subjektive Tatseite der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung erfüllt.

IV.3. Gemäß § 45 Abs 1 Z 4 VStG kann die Behörde ohne weiteres Verfahren von der Verhängung einer Strafe absehen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Sie kann den Beschuldigten jedoch gleichzeitig unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid ermahnen, sofern dies erforderlich ist, um den Beschuldigten von weiteren strafbaren Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Das Verschulden ist geringfügig, wenn – unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) – das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- oder Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. VwGH 12.9.2001, 2001/03/0175).

Das öffentliche Anbieten von Tieren ohne entsprechende Berechtigung stellt einen typischen Fall eines nach der Strafbestimmung des § 38 Abs 3 iVm § 8a TSchG verpönten Verhaltens dar, sodass auch diesbezüglich nicht von einer Gering-

fügigkeit ausgegangen werden kann. Auch diesbezüglich kann daher nicht von der Verhängung einer Strafe abgesehen werden.

Darüber hinaus regelt § 38 Abs 6 TSchG für Übertretungen gemäß § 38 Abs 3 TSchG ähnlich § 45 Abs 1 Z 4 VStG die Voraussetzungen für das Absehen von der Verhängung einer Strafe unter Erteilung einer Ermahnung. Mangels Geringfügigkeit des Verschuldens ist im gegenständlichen Fall § 38 Abs 6 TSchG nicht anzuwenden.

IV.4. Gemäß § 19 Abs 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs 2 leg.cit. sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die Bf verwies auf ihr fehlendes Einkommen, das von der belangten Behörde bislang nicht berücksichtigt wurde. Vielmehr wurde von einem Einkommen iHv 1.700 Euro ausgegangen. Der Milderungsgrund der einschlägigen verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit liegt nicht vor, vielmehr weist die Bf einschlägige verwaltungsrechtliche Vorstrafen auf, die von der belangten Behörde bei der Strafbemessung bereits berücksichtigt wurden.

Unter Berücksichtigung des fehlenden Einkommens der Bf erwies sich die Herabsetzung der von der belangten Behörde verhängten Strafen als erforderlich, wobei jedoch der Erlös, den die Bf aus dem Verkauf der Welpen erzielt hat, zu berücksichtigen ist. Eine weitere Herabsetzung ist jedoch nicht gerechtfertigt, insbesondere weil sich die Bf bislang auch nicht einsichtig zeigt. Die nunmehr herabgesetzten Strafen erscheinen aber geeignet, die Bf in Zukunft von derartigen Verwaltungsübertretungen abzuhalten.

V. Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden. Bei diesem Ergebnis war der Bf gemäß § 52 Abs 8 VwGVG kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vorzuschreiben. Der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens war gemäß § 64 Abs 1 und 2 VStG entsprechend anzupassen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Einerseits liegt einheitliche höchstgerichtliche Rechtsprechung vor, von der in der gegenständlichen Entscheidung nicht abgewichen wurde, weshalb keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vorliegt. Andererseits liegt auch aufgrund des klaren und eindeutigen Wortlauts der anzuwendenden Normen keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG vor. Die Voraussetzungen für die Erhebung einer Revision fehlen daher.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter